

Name der Gesellschaft:
Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 :
マクデブルグ = ケーテン = ハレ = ライプツイッヒ 鉄道会社

認可年月日 :
1837.11.13.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1851,SS.726-742.

ファイル名 :
18371113MKHLEG_A.PDF

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Der das Statut der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1837. und dieses Statut, sowie die beiden Allerhöchsten Erlasse vom 28. März 1840. und 15. Januar 1842., nebst dem zu einem jeden derselben gehörigen Statut-Nachtrage, sind hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten wie folgt:

(Zu Nr. 3469. a.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837., betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der Aktien-Gesellschaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Röthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächsischen Grenze unter dem Namen: Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, zusammengetreten ist, die Rechte einer Korporation hiermit verleihen, und das in der wieder anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 6. September d. J. enthaltene Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maafgabe, daß die nach §. 16. zur Ansammlung eines Reservefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Fall mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen darf. Dabei setze Ich aber ausdrücklich fest, daß die gedachte Gesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staat und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere noch ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche dieser Verleihung und Bestätigung beigefügt wären, indem Ich zugleich bestimme, daß zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die obengedachte Eisenbahn Ihre Genehmigung vorbehalten bleiben soll. Auch will Ich, im Anerkennnisse der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Linie, sowie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht: die dazu erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwiligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch in eben dem Maafße und Umfange bewilligen, wie solches für die Anlage öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, mit der Bestimmung, daß dieses Recht nur unter besonderer Leitung der

der Regierungen respektive zu Magdeburg und zu Merseburg ausgeübt werden darf.

Die gegenwärtige Verleihung und Bestätigung, deren Widerruf Ich Mir vorbehalte, falls das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen verletzt oder nicht befolgt würde, ist nebst dem Statut durch die Amtsblätter der gedachten beiden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Altenleben.

Statut

der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter dem Namen:

Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ist in Magdeburg eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Magdeburg über Röthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächsischen Grenze zu erbauen und zum Transport für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschafts-Mitgliedern vereinbarte Statut.

Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft. Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist anslagsmäßig ein Kapital von 2,300,000 Thaler Preussisch Kurant erforderlich, welches durch 23,000 bereits gezeichnete Aktien, jede zu 100 Thaler Preussisch Kurant, zusammengebracht werden soll.

§. 2.

Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Dagegen ist für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten ersten zehn Prozente durch zwei Mitglieder des vor- maligen Magdeburgischen Eisenbahn-Comites quittirt worden.

§. 3.

Die übrigen neunzig Thaler werden in Raten von höchstens zehn Thalern und in den vom Direktorium (§. 22.) zu bestimmenden und wenigstens sechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen an die Gesellschaftskasse eingezahlt und über die erfolgte Zahlung auf den betreffenden Quittungsbogen quittirt.

§. 4.

Der Zeichner jeder Aktie ist für die verschiedenen Theilzahlungen so lange unbedingt verhaftet, bis vierzig Prozent des Nominalbetrages eingegangen sind. Von dieser Verhaftung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Unrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 5.

Auch nach Einzahlung der ersten vierzig Prozent bleiben die Aktienz Zeichner für den Rückstand des Nominalbetrages so lange verhaftet, bis sie durch einen Beschluß der Vertreter der Gesellschaft von dieser Verhaftung entbunden sind. Die diesfällige Beschlußnahme soll baldmöglichst nach geschעהener Einzahlung der ersten vierzig Prozent und spätestens bei Ausschreibung der nächsten Rate zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

§. 6.

Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktorium öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine Konventionalstrafe von fünf Thalern Preußisch Kurant spätestens sechs Wochen nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Unrecht auf die betreffende Aktie und büßt die auf dieselbe geleisteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorium kreirt und für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehenes neuer Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 7.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall entweder

- a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien ihrer Verhaftung für den Rückstand des Nominalbetrages bereits entlassen sind

oder

- b) vor diesem Zeitpunkte eintritt.

Im letzteren Falle, also, so lange die Verhaftung der Aktienz Zeichner für den Rückstand des Nominalbetrages fort dauert, wird der Zeichner der nach §. 6.

§. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu fünf Prozent und der gesammten Kosten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Aufforderung nicht spätestens acht Tage nach Empfang derselben Genüge, so hat er außer den vorstehend erwähnten Zahlungen noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geschehenen Zahlung eine Konventionalstrafe von einem halben Thaler Preussisch Kurant zu erlegen.

Nach Entrichtung dieser Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu freirte Aktie ertheilt und ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieselben zu erlegen braucht, quittirt ist. Der Zeichner der erlöschenen Aktie bleibt aber dann für den Rückstand des Nominalbetrages der neuen Aktie in derselben Art und eben so lange verhaftet, wie er für den Rückstand des Nominalbetrages der von ihm gezeichneten, für null und nichtig erklärten Aktie verhaftet war.

§. 8.

Wenn hingegen zu der Zeit, wo der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, die Aktienzeichner ihrer Verhaftung bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die, nach §. 6. neu freirte Aktie vom Direktorium für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft und dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktien-Dokuments ein Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 9.

Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktien-Dokuments zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet der im §. 4 bestimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von diesem oder einem spätern Erwerber an einen Andern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Direktorium nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 10.

Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgefertigten Quittungsbogen zu produziren und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Aktie ist, durch eine oder mehrere Cessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annectirt sein müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen ist.

§. 11.

Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien mit jährlichen vier Prozent verzinst. Die Zinsen der ersten Theilzahlung werden vom 1. Oktober 1836., die Zinsen jeder späteren Rate von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab berechnet.

§. 12.

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen vierzig Prozent werden bei der nächstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorium freisteht, die zu vergütenden Zinssummen angemessen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 13.

Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewisse Aktie verleiht zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 14.

Die Aktien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf den Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbogen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 15.

Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältnis des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 16.

Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine, vom Gesellschafts-Ausschusse (§. 22.) zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reservefonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesamtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von zwanzig Prozent des Anlagekapitals überschreiten darf. Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrages wird, mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 17.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

§. 18.

Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Ansprüche befreit.

§. 19.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 20.

§. 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Aktien, Quittungsbogen oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 21.

Ist eine Aktie, ein Quittungsbogen oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungsbogen oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 22.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, neben welchem ein Direktorium die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Die Stadt Magdeburg ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 23.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten. Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

§. 24.

An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen. In denselben haben die Eigenthümer

von 5 bis 9 Aktien	1 Stimme,
= 10 = 24 =	2 Stimmen,
= 25 = 49 =	3 Stimmen,
= 50 = 99 =	4 Stimmen,
= 100 und mehr Aktien	5 Stimmen.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als fünf Stimmen abgeben.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn Letztere nicht selbst Aktionaire sind.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 25.

Die stimmfähigen Aktionaire werden zur General-Versammlung durch eine, vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens drei Wochen vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 26.

Jeder Aktionair und Bevollmächtigter, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich selbst und resp. seinen Machtgeber in den dazu jedesmal besonders zu bestimmenden Tagen im Geschäftslokale des Direktoriums als Eigenthümer von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

§. 27.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Aktionairen, welche letztere weder zum Ausschusse, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

§. 28.

Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

- 1) Die Wahl der Ausschuss-Mitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 32.) und im Falle des §. 34. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach den Gewählten die meisten Stimmen hat.

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

- 2) über die Anlage von Zweig- und Verbindungsbahnen;
- 3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien;
- 4) über die Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft;
- 5) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts;
- 6) über Auflösung der Gesellschaft;
- 7) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschusse oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zur

Zur Gültigkeit der unter 2. bis 6. gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich. Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen

- 8) der Geschäftsbericht des Direktoriums vorgetragen,
- 9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden.

Endlich

- 10) gebührt den General-Versammlungen nach Maaßgabe des §. 42. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorium sich nicht vereinigen kann.

Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder General-Versammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 29.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 28. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben, unter ausführlicher Angabe der Motive, mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

§. 30.

Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer General-Versammlung zum Vortrag kommen, wenigstens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 31.

In den Fällen des §. 28. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet jedoch

- a) bei der Wahl der Ausschuss-Mitglieder und deren Stellvertreter die im §. 28. Nr. 1. bestimmte Ausnahme und
- b) im Falle des §. 28. Nr. 6. die Abweichung statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch Einhelligkeit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. Ausschuß.

§. 32.

Der Ausschuß besteht aus vier und zwanzig Aktionairen, von denen mindestens achtzehn in Magdeburg wohnen müssen. Die Ausschuss-Mitglieder werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel derselben aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden regelmäßigen General-Versammlung neue Mitglieder zu wählen sind. Der Austritt der ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Ausschuss-Mitglieder findet

vierzehn Tage nach der Wahl statt. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittel durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses können sofort wieder gewählt werden. Außer den 24 Ausschuss-Mitgliedern werden, unter denselben Bedingungen und auf dieselbe Zeit, wie letztere, 12 Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Ausschuss-Mitglieder deren Stelle einzunehmen. Die Stellvertreter müssen in Magdeburg wohnen.

§. 33.

Zu Ausschuss-Mitgliedern oder deren Stellvertretern können nicht erwählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen;
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
- c) Direktoren und andere Gesellschaftsbeamte.

§. 34.

Wenn eines der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 33.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist der betreffende Aktionair verbunden, sofort aus dem Ausschusse oder resp. aus der Reihe der Stellvertreter auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten General-Versammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 35.

In den Fällen, wo es nach §. 32. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie bei ihrer Wahl für sich gehabt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den Rang das Loos. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Ausschuss-Mitgliedes aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieses Ausschuss-Mitglied gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter anstatt seiner Ausschuss-Mitglied, und behält diese Stelle so lange, wie derjenige, an dessen Statt er eingetreten ist, dieselbe behalten haben würde.

§. 36.

Jedes Ausschuss-Mitglied und jeder Stellvertreter hat, um sich als Aktionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes eine Aktie und, bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, einen ihm gehörigen Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welcher ihm nach seinem Ausscheiden zurückgegeben wird.

§. 37.

Der Ausschuss wählt alljährlich, und zwar unmittelbar nach dem Eintritt der neugewählten Mitglieder (§. 32.), einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 38.

§. 38.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 28.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 39.

Insbefondere hat der Ausschuß

- 1) das Direktorium zu wählen, die Remuneration der Direktoren zu bestimmen und dieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§§. 50. 53.);
- 2) die erforderlichen vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Stats festzusetzen und
- 3) die Wahl der im §. 70. genannten drei Gesellschaftsbeamten, nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben, zu bestätigen.
Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig
- 4) zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie, oder von den in dem genehmigten Bauplane angenommenen Konstruktionen;
- 5) zur Anlage eines zweiten Bahngleises;
- 6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;
- 7) zu den mit den betreffenden Post-Verwaltungsbehörden etwa abzuschließenden Verträgen;
- 8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf andern Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit andern Eisenbahn-Gesellschaften;
- 9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen und vermindert wird.

Zur Gültigkeit der unter 4. bis 6. gedachten Beschlüsse des Ausschusses ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 40.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Auskunft und Nachweisung erteilen.

§. 41.

Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktoriums einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Büreaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in den Konferenzen desselben das Protokoll führen muß.

§. 42.

Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorium, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 43.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen.

§. 44.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschuß-Mitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Vorsitzenden zeitig vor der Versammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen.

§. 45.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens zwölf Mitglieder oder Stellvertreter, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 46.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47.

Auch zu den dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschuß-Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahmen über die Entfernung von Direktoren (§. 53.), tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 48.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedes Mal entweder sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben

selben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschuß-Mitgliedern unterschrieben.

C. Direktorium.

§. 49.

Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen das eine Bauverständiger, und ein zweites Jurist sein muß. Es steht jedoch dem Ausschusse jederzeit frei, die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu vermindern.

§. 50.

Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Von den zuerst Gewählten scheidet jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus. Die Reihenfolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Jeder Ausscheidende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 51.

Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen;
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen; auch können
- c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums sein.

§. 52.

Tritt einer der vorstehend (§. 51.) erwähnten Fälle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Direktoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse removirt werden.

§. 53.

Die Direktoren sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausschuß verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuscheiden. In diesen, sowie in sonstigen außergewöhnlichen Vakanzfällen, hat der Ausschuß sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 54.

Jeder Direktor muß bei Antritt seines Amtes zehn Aktien und, bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, zehn ihm gehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Direktorium zurückgegeben werden.

§. 55.

Die Mitglieder des Direktoriums müssen während ihrer Amtsdauer in Magdeburg wohnen.

§. 56.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden des Direktoriums und für denselben einen Stellvertreter. Diese Wahlen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 57.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Nützige Kassenbestände kann es durch Ausleihen gegen vollständige Pfandficherheit, durch Ankauf von Bahnaktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 14.), oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem vom Ausschusse genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, imgleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn, zu sorgen.

§. 58.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen, und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Konjense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten scheidsrichterlichen Ausprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

§. 59.

Auch in den in den §§. 57. und 58. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig oder förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 60.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den
den

den Fällen, in denen die Entscheidung nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts der General-Versammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen. Außerdem ist es auch verpflichtet, alle sonstigen Beschlüsse des Ausschusses ohne Ausnahme zu befolgen, sofern dieselben nicht Angelegenheiten zum Gegenstande haben, welche nach dem Statut der Entscheidung der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 61.

Die Konferenzen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Function von dem Vorsitzenden interimistisch einem anderen Direktor übertragen.

§. 62.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 63.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 64.

Auch wenn bei Beschlußnahmen über baulich-technische Gegenstände die Stimme des Bauverständigen, oder bei Beschlußnahmen über juristische Gegenstände die Stimme des rechtsverständigen Mitgliedes des Direktoriums von dem gefaßten Beschlusse abweicht, muß in allen nicht schleunigen Fällen die streitige Frage dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 65.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktoriums aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe sodann abändern.

§. 66.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit, verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder an der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 68.

Das Direktorium läßt für jedes Kalenderjahr die Bücher abschließen und eine überichtliche Jahresrechnung nebst einem kurzen Abschlusse anfertigen, welche es mit den nöthigen Belägen dem Ausschusse bis zum 1. März zur Prüfung (§. 42.) vorlegt.

§. 69.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Direktoriums wird für ihre Mühewaltung eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt.

§. 70.

Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Stats anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, und dem Beihenden nach wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben, der Regel nach, nicht beschränkt. Nur zu der Wahl

- a) des Ober-Ingenieurs, der die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb auf derselben,
- b) des Bevollmächtigten, der die administrative Geschäftsführung,
- c) des Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Die Festsetzung der Verhältnisse derjenigen Gesellschaftsbeamten, welche zur Handhabung der Polizei auf der Bahn bestellt werden, bedarf der Genehmigung des Staats.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Magdeburger Zeitung, in die Preussische Staatszeitung, in die Leipziger Zeitung und in die Hamburger Börsenhallenliste eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit

mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

§. 72.

Streitigkeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Aktionären unter einander oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen, mit Ausnahme der §§. 7. 20. und 42. erwähnten Fälle, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden. Auch bei Streitigkeiten, die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nicht-Aktionären einerseits und einzelnen Aktionären oder der Gesellschaft andererseits entstehen, können sich die letzteren einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen.

Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es erteilt beiden Parteien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Partei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Partei in der ihr gestellten Frist dem Direktorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, so wird derselbe vom Direktorium ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müssen sämtlich in Magdeburg wohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit.

Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses Paragraphen Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen und hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 73.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigends dazu berufenen General-Versammlung der Aktionaire beschlossen werden. Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise beschlossen, so hat das Direktorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden auf sämtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

A.

N^o

100 Thaler in Preuß. Kurant.

A k t i e

der

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft Hundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ...^{ten} von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ...^{ten}

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

B.

Aktie N^o Dividendenschein N^o Verw. Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reim = Ertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie N^o fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ...^{ten}

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 19. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.